

Landesschulrat für Niederösterreich

1013 Wien, Wipplingerstraße 28

Parteienverkehr Dienstag 8 — 12 Uhr

 Landesschulrat für Niederösterreich, 1013An das
Präsidium des NationalratesParlament
1017 Wien
Beilagen I-111/104-1987
Bei Antwort bitte Zahl angeben

ANLAGE
Z 78 GE 981
Datum: 22. DEZ. 1987
Verteilt: 4. Jan. 1988
Yape

NEUE TEL. NR.

53 414

Bezug Bearbeiter (0 222) 66 17 80 Durchwahl Datum
12.940/21-III/2/87 21.12.1987

Betreff

Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz
(5. SchUG-Novelle) und der Verordnung über die
Wahl der Klassenelternvertreter

di Baum

Zu ob. Bezug übermittelt der Landesschulrat für NÖ die
vom Kollegium des Landesschulrates für NÖ beschlossene
Stellungnahme mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Der Amtsführende Präsident



Landesschulrat für Niederösterreich

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz (5. SchUG-Novelle) und der Verordnung über die Wahl der Klassenelternvertreter.

1) Zur 5. SchUG-Novelle:Zu Art. I Pkt. 1. (§ 31 c Abs. 3):

In der Schulpraxis war es im leistungsdifferenzierten Unterricht immer wieder erforderlich, einen Schüler abzustufen, auch wenn er mit "Genügend" beurteilt wurde. Durch eine extensive Auslegung des § 31 c SchUG erschien es dem Landesschulrat bisher möglich, dieser Notwendigkeit zu entsprechen. Durch die Bestimmung des Entwurfes ist dies in Zukunft für HS und PL ausgeschlossen. Es wird daher gebeten, die geplante Änderung nicht vorzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, wäre die Änderung auf Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge auszudehnen.

2) Zur Verordnung über die Wahl der Klassenelternvertreter:

Es besteht kein Einwand.